



ORGANISATIONSREGLEMENT

Kiwaniis Foundation District Switzerland Liechtenstein

(Ausgabe 2018)

Inhaltsverzeichnis

Prämisse	2
1 Stiftungstätigkeit	2
2 Stiftungsrat	2
3 Vermögensverwaltung	3
4 Zeichnungsbefugnis	3
5 Vorbereitung der Stiftungsrats-Sitzung	3
6 Berichterstattung	4
7 Mittelbeschaffung	4
8 Publikations-Organ	4
9 Amtsübergabe	4
10 Auflösung	5
11 Schlussbestimmungen	5



Prämisse

Dieses Organisationsreglement der Kiwanis Foundation District Switzerland Liechtenstein ordnet:

- die Geschäftsführung durch den Stiftungsrat
- die Aufgabenverteilung
- Einzelheiten des Geschäftsführungsverfahrens.

Die Artikelhinweise beziehen sich auf die Statuten.

1 Stiftungstätigkeit

Gestützt auf Art. 2 der Statuten legt der Stiftungsrat die Grundsätze und Richtlinien für die Stiftungstätigkeit im Allgemeinen und für Anlage und Verwaltung des Stiftungsvermögens fest. (Art. 5.4.)

2 Stiftungsrat

2.1 Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst; er besteht aus (Art. 5.3.):

- President
- Vice-President
- Treasurer
- Secretary
- Trustees
- Volunteers

2.2 Der Stiftungsrat kann ständige Berater beiziehen, die ohne Stimmrecht in besonderen Sachfragen helfen. Die Ernennung erfolgt auf unbestimmte Zeit nach Bedarf.

2.3 Zur Erledigung von Sonderaufgaben kann der Stiftungsrat Arbeitsgruppen bestellen, insbesondere für:

- Pflege der Öffentlichkeitsarbeit
- Mittelbeschaffung
- Durchführung von Projekten

Der Stiftungsrat legt deren Kompetenzen und Befristung fest.

2.4 Der Stiftungsrat bestimmt den Geschäftssitz der Verwaltung der Stiftung (Art. 1.1.)



3 Vermögensverwaltung

- 3.1 Das Gründungskapital von CHF 100'000.00 darf nicht für die Stiftungstätigkeit beansprucht werden. Dazu sind in der Regel nur die Vermögenserträge sowie die gemäss Ziffer 7 hiernach beschafften Mittel zu verwenden (Art. 3.4).
- 3.2 Der Stiftungsrat entscheidet über eine allfällige Zuteilung von freien Mitteln zum Stiftungskapital, mit Ausnahme von direkten Zuwendungen an das Stiftungskapital.
- 3.3 Es dürfen keine Verpflichtungen ohne gesicherte Finanzierung eingegangen werden.
- 3.4 Im Rahmen der Vermögensverwaltung ist der Treasurer verantwortlich für:
 - die Führung der Finanzbuchhaltung
 - die Anlage des Stiftungsvermögens, nach Weisung des Stiftungsrates
 - den gesamten Zahlungsverkehr
- 3.5 Für die Verbindlichkeiten der Stiftung haftet ausschliesslich das Stiftungsvermögen. Jede persönliche Haftung der Ratsmitglieder ist ausgeschlossen.

4 Zeichnungsbefugnis

- 4.1 Die rechtsverbindliche Zeichnungsberechtigung für die Stiftung führen mit Kollektivunterschrift zu zweien: der President, der Vice-President, der Treasurer und der Secretary.
- 4.2 Dem Handelsregisteramt sind die unterschiftsberechtigten Mitglieder des Stiftungsrates zu melden.
- 4.3 Die Stiftungsräte führen Einzelunterschrift in jenen Angelegenheiten, zu denen sie bevollmächtigt werden.

5 Vorbereitung der Stiftungsrats-Sitzung

- 5.1 Die Einladung mit Traktanden, Anträgen und Wahlvorschlägen erfolgt spätestens 10 Tage vor der Ratssitzung per E-Mail.
- 5.2 Ausserordentliche Ratssitzungen sind durchzuführen, wenn dies mindestens drei Ratsmitglieder schriftlich verlangen. Die Durchführung hat innerhalb von 30 Tagen oder nach Absprache, nach Eingang des Begehrens am Domizil der Stiftung oder beim President stattzufinden.



6 Berichterstattung

- 6.1 Der President berichtet periodisch über das Ergebnis von Aktionen. Er erstattet den Jahresbericht über die Tätigkeit der Stiftung zuhanden des Stiftungsrates und der Aufsichtsbehörde.
- 6.2 Der Treasurer berichtet dem Stiftungsrat periodisch über den Stand der Mittel der Stiftung. Er erstellt die Jahresrechnung zuhanden des Stiftungsrats, Kontrollstelle und Aufsichtsbehörde.
- 6.3 Über die Ratssitzungen ist ein Beschluss-Protokoll zu führen.
- 6.4 Jahresrechnung und Jahresbericht werden vom Stiftungsrat an der District-Convention präsentiert. Die Delegierten der District-Convention nehmen davon Kenntnis.

7 Mittelbeschaffung

- 7.1 Die Mittel für die Stiftungstätigkeit werden durch den Vermögensertrag, Spenden, Beiträge und Legate von Kiwanisfreunden, Clubs und des Districts sowie durch Dritte aufgebracht.
- 7.2 Für die Mittelbeschaffung werden Aktionen durchgeführt. Hierfür können Arbeitsgruppen gebildet werden.
- 7.3 Massnahmen von Clubs oder von Dritten zur Förderung der Stiftung sind erwünscht. Solche geplanten Aktionen sind der Stiftung vorgängig zu melden. Liegen solche Massnahmen nicht im Interesse der Stiftung, kann sie die Verwendung des Namens der Stiftung untersagen. Im Übrigen hat die Stiftung kein Mitspracherecht bei solchen Aktionen, trägt aber auch keine Verantwortung.

8 Publikations-Organ

Offizielles Publikations-Organ ist das Kiwanis Magazin.

9 Amtsübergabe

- 9.1 Die ausscheidenden Mitglieder des Stiftungsrates übergeben sämtliche Stiftungsakten auf das Ende Ihrer Amtszeit ihrem Nachfolger.
- 9.2 Wichtige Akten können jederzeit dem Secretary zur Archivierung bei den offiziellen Akten der Stiftung übergeben werden.



Kiwaniis®

KIWANIS FOUNDATION
DISTRICT SWITZERLAND LIECHTENSTEIN



10 Auflösung

- 10.1 Ist die Auflösung der Stiftung beschlossen, so wird die Liquidation durch den Stiftungsrat durchgeführt, sofern der Stiftungsrat nicht besondere Liquidatoren bezeichnet.
- 10.2 Der Stiftungsrat bzw. die Liquidatoren bestimmen die zu berücksichtigenden Institutionen. Über die Liquidation ist ein Schlussbericht zuhanden der Delegierten-Versammlung (District Convention) des Stifters zu erstellen.

11 Schlussbestimmungen

- 11.1 Der Anspruch auf Ersatz der Auslagen der Stiftungsräte wird durch ein besonderes Reglement definiert. Dieses Spesenreglement wird vom Stiftungsrat erlassen, geändert und in Kraft gesetzt.
- 11.2 Aus Gründen der Lesbarkeit sind in diesem Reglement alle Funktionen männlich und Englisch bezeichnet. Wird eine Funktion von einer Frau wahrgenommen, gilt die entsprechende weibliche Bezeichnung.
- 11.3 Das Organisationsreglement kann jederzeit durch den Stiftungsrat geändert werden.
- 11.4 Dieses Organisationsreglement wurde an der Stiftungsratssitzung vom 17. Februar 2018 angenommen und tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2018 in Kraft. Es ersetzt dasjenige vom 1. Oktober 2001. Bei Streitfragen ist der deutsche Text massgebend.

Kiwaniis Foundation
District Switzerland Liechtenstein

Eduard Ammann
President 2018/2019

Monique Ryter
Secretary